

# Die Künstlersozialabgabe

Gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?



## Mandanten-Info

# Die Künstlersozialabgabe

1 Einleitung

2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

3.1 Allgemeines

3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen

3.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

3.4 Betriebsfeiern des Arbeitgebers

3.5 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

3.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

3.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

4.1 Melde- und Zahlungspflichten

4.2 Aufzeichnungspflichten

4.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

5.2 Prüfungsdurchführung

6 Ausgleichsvereinigungen

## 1 Einleitung

Die Künstlersozialabgabe als Teil des Systems der Künstlersozialversicherung ist bereits seit über 30 Jahren geltendes Recht. Die Künstlersozialabgabe kann im Grunde jedes Unternehmen treffen, auch wenn es nicht zum engeren Kreis der Unternehmen zählt, die aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit bereits typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Durch den Übergang des Prüfungsrechts auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV Bund) hat die Künstlersozialabgabepflicht bei den Unternehmen erheblich an Bedeutung gewonnen. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Prüfungen haben die Betriebsprüfer die Aufgabe, neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Die seit dem Jahr 2008 durchgeführten Außenprüfungen haben ergeben, dass bei Weitem noch nicht alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Deshalb wurden ab dem Jahr 2015 durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) die Prüfungen der Künstlersozialabgabe hinsichtlich der Erfüllung der grundsätzlichen Melde- und Abgabepflichten nochmals erheblich ausgeweitet. Deutlich angehoben wurde zudem der Bußgeldrahmen für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Aufzeichnungspflicht zur Künstlersozialabgabe.

### Hinweis

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialabgabe im Detail eingehen. Sprechen Sie deshalb unbedingt mit Ihrem Steuerberater.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit umfasst.

## 2 Künstlersozialabgabe, was ist das für eine Abgabe?

Der Begriff der Künstlersozialabgabe beschreibt die Abgabepflicht nur äußerst unzureichend. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die **kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen**, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können.

Mit dem Begriff „**Künstler**“ verbinden viele Unternehmer die klassischen Künstlerberufe, wie z. B. Schriftsteller, Musiker oder Schauspieler. Da der Begriff des Künstlers jedoch sehr weit ausgelegt wird, zählen hierzu neben den klassischen Künstlern auch diejenigen Berufsgruppen, die kreative Leistungen selbstständig erbringen. Dazu gehören beispielsweise:

- Designer (z. B. Mode-, Werbe- oder Web-Designer, Produktdesigner),
- (Werbe-)Texter,
- Fotografen.

Da mittlerweile nahezu jedes Unternehmen, egal welcher Größenordnung, Eigenwerbung betreibt und hierfür oftmals solche Kreativleister beauftragt, ist hier bereits der erste Grundstein für eine mögliche Abgabeverpflichtung gelegt. Zudem gehen Unternehmen oftmals davon aus, dass es sich bei der **Künstler„sozialabgabe“** um Sozialversicherungsbeiträge handelt, die im Rahmen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses anfallen. Daraus resultiert die häufige Fehleinschätzung, dass die Künstlersozialabgabe nur dann anfällt, wenn im eigenen Unternehmen Kreativleister als Arbeitnehmer abhängig, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden. Leider ist genau das Gegenteil der Fall. Der Abgabepflicht unterliegen ausschließlich Zahlungen an **selbstständig tätige Künstler und Publizisten (natürliche Personen)**, die gerade nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Voraussetzung für die Künstlersozialabgabepflicht ist also, dass die Kreativleister auf selbstständiger Basis (→Kapitel 3.5) für das Unternehmen tätig werden.

## 3 Das Verfahren zur Künstlersozialabgabe

### 3.1 Allgemeines

Selbstständige Künstler und Publizisten befinden sich oftmals in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung. Um ihre soziale Situation zu verbessern, bezieht das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) selbstständige Künstler und Publizisten in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die für die Finanzierung der Künstlersozialversicherung erforderlichen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 % eigener Beitragsanteil der selbstständigen Künstler und Publizisten;
- 20 % Bundeszuschuss;
- 30 % Künstlersozialabgabe.

Die Künstlersozialabgabe dient somit der (Mit-)Finanzierung (30 %) der Künstlersozialversicherung. Die Auftraggeber oder auch Verwerter der von den selbstständigen Künstler und Publizisten erbrachten Leistungen übernehmen durch die Zahlung der Künstlersozialabgabe quasi den „Arbeitgeberanteil“ am Sozialversicherungsbeitrag.

Der Künstlersozialabgabe unterliegen Unternehmen sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts. Dadurch ist der Kreis der Abgabepflichten sehr weit gefasst. Zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe sind alle Unternehmen verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten für Zwecke ihres Unternehmens verwerten. Nicht abgabepflichtig sind lediglich Privatpersonen als Endverbraucher, die künstlerische Leistungen für private Zwecke in Auftrag geben. Diese Endabnehmer verwerten die künstlerische Leistung oder ein entsprechendes Werk nicht, sondern konsumieren diese lediglich.

**Beispiel:** Ein Brautpaar engagiert gegen Honorar eine Musikgruppe, die zu ihrer Hochzeitsfeier aufspielen soll. Darüber hinaus lässt sich das Brautpaar bei einer Werbeagentur Einladungen für die Feier entwerfen und drucken.

**Ergebnis:** Die von dem Brautpaar gezahlten Honorare für künstlerische und publizistische Leistungen unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Entgelte in diesem Sinne ist alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische oder publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten. Ob es sich bei den Aufwendungen um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen etc. handelt, ist zunächst unerheblich. Auf das relevante jährliche Gesamtentgelt ist der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe anzuwenden.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt und beträgt für das Jahr 2018 **4,2 %** (Jahr 2017: 4,8 %).

Unternehmen und Institutionen, die Leistungen selbstständiger Künstler oder Publizisten in Anspruch nehmen, müssen an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilnehmen. Wichtig ist hierbei, dass **Unternehmen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören**, verpflichtet sind, selbst für eine fristgemäße Anmeldung und Abführung der Künstlersozialabgabe zu sorgen. Das gesamte Verfahren zur Erhebung und Abführung der Künstlersozialabgabe als auch die Durchführung der Künstlersozialversicherung der Versicherten wird bundesweit abgewickelt von der:

**Künstlersozialkasse**

**Gökerstraße 14**

**26384 Wilhelmshaven**

Die Künstlersozialkasse ist ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn. Zu ihren Hauptaufgaben gehört der Einzug der Beitragsanteile der Versicherten, der Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie des Bundeszuschusses. Die Künstlersozialkasse ist insbesondere direkter Ansprechpartner für Unternehmen zu allen Fragen der Künstlersozialabgabe. Neben telefonischen Anfragen zur Künstlersozialabgabe kann auch per E-Mail ([abgabe@kuenstlersozialkasse.de](mailto:abgabe@kuenstlersozialkasse.de)) Kontakt aufgenommen werden.

### **3.2 Abgabepflichtige Unternehmen und Institutionen**

Der Kreis der abgabepflichtigen Unternehmen und Institutionen wird in drei Hauptgruppen untergliedert. Die Künstlersozialabgabe wird von Unternehmen (1. Gruppe) erhoben, die typischerweise oder nicht nur gelegentlich für Zwecke ihres Unternehmens künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Zur 2. Gruppe zählen Unternehmen, die Leistungen für Eigenwerbung und/oder Öffentlichkeitsarbeit in Auftrag geben. In die 3. Gruppe fallen im Grunde alle weiteren Unternehmen, die nach der Generalklausel künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und nicht bereits in die erste und zweite Gruppe fallen. Grundsätzlich unterliegen der Abgabepflicht sowohl private Unternehmen der freien Wirtschaft als auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, Kommunen, Verbände sowie eingetragene Vereine. Es kommt damit nicht auf die Rechtsform des Unternehmens oder der Institution an. Auch die Gemeinnützigkeit eines Vereins steht der grundsätzlichen Abgabepflicht nicht entgegen.

### 1. Gruppe: Typische Verwerter

Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten, unterliegen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG in erster Linie der Künstlersozialabgabepflicht. Zu den typischen Verwertern zählen **beispielsweise** folgende Unternehmen:

- Verlage und Presseagenturen,
- Theater, Orchester und Chöre,
- Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte betreiben (z. B. Werbeagenturen),
- Museen.

Der Gesetzgeber geht bei diesen künstlerischen und publizistischen Unternehmenszwecken davon aus, dass typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen beauftragt und verwertet werden. Bei nicht kommerziell tätig werdenden Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchestern und Karnevalsvereinen fallen diese nur dann unter die Abgabepflicht, wenn in einem Kalenderjahr mindestens vier Veranstaltungen mit vereinsfremden Künstlern aufgeführt werden.

### 2. Gruppe: Unternehmen, die Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Neben den vorgenannten klassischen Verwertern des Kunst- und Publizistikgewerbes sind zudem Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG abgabepflichtig, die

- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben **und** dabei
- nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen.

Dabei ist es unerheblich, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder lediglich das Image des Unternehmens in der Öffentlichkeit allgemein verbessert werden soll. Der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen daher u. a. auch die Werbung für selbst hergestellte oder vertriebene Produkte als auch Aufträge zur Öffentlichkeitsarbeit, mit denen das Unternehmen eigene oder aber auch z. B. soziale Ziele verfolgt.



### 3. Gruppe: Unternehmen, die unter die sog. Generalklausel fallen

Um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen zu gewährleisten, wurde der Kreis der Abgabepflichtigen (1. und 2. Gruppe) um die Unternehmen erweitert, die unter die **sog. Generalklausel** fallen (§ 24 Abs. 2 KSVG). Hierbei handelt es sich um die Unternehmen, die nicht zu den beiden vorgenannten Gruppen zählen, die aber **für sonstige Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen**, um deren Leistungen zu nutzen und in diesem Zusammenhang Einnahmen zu erzielen.

#### 3.3 Das Merkmal der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“

In der Vergangenheit führte das im KSVG genannte Erfordernis der „**nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung**“ für die Gruppe

- der Eigenwerber (2. Gruppe) und
- der Generalklauselunternehmen (3. Gruppe)

in der Praxis immer wieder zu erheblichen Anwendungsproblemen. Daher wurde durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSASTabG) mit Wirkung ab 01.01.2015 dieses unbestimmte Merkmal konkretisiert.

Danach sind Eigenwerber und Generalklauselunternehmen nur dann abgabepflichtig, sofern in einem Kalenderjahr **abgabepflichtige Honorare (Netto-Entgelte) von mehr als 450 Euro** gezahlt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro wirkt nicht bezogen auf jeden Einzelauftrag, sondern bezogen auf die Gesamtheit der Aufträge im Kalenderjahr. Die 450 Euro-Grenze gilt erstmalig ab dem 01.01.2015 und ausschließlich im Bereich der Eigenwerbung und für Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen. Für die sog. typischen Verwerter, also die abgabepflichtigen Unternehmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG, findet die Geringfügigkeitsgrenze keine Anwendung.

**Beispiel:** Eine Schlosserei lässt sich einmalig im Jahr 2018 von einem selbstständigen Designer einen Briefkopf sowie ein Firmenlogo entwerfen. Dafür zahlt die Schlosserei 500 Euro.

**Ergebnis:** Da die 450 Euro-Grenze überschritten ist, besteht Künstlersozialabgabepflicht.

Wenn es bei der Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, besteht ab 01.01.2015 eine Abgabepflicht nur, wenn mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden **und** die Gesamtsumme aller Entgelte in einem Jahr 450 Euro übersteigt.

**Beispiel:** Ein Biergartenbetreiber lässt an insgesamt vier Wochenenden im Sommer 2018 einen Musiker zur Unterhaltung der Gäste am Abend auftreten, um den Umsatz anzukurbeln (Gerneralklauselunternehmen). Hierfür wird ein Gesamthonorar i. H. v. 400 Euro gezahlt.

**Ergebnis:** Es werden zwar mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt. Allerdings wird die 450 Euro-Grenze nicht überschritten. Deshalb besteht keine Künstlersozialabgabepflicht.

#### Hinweis

Durch die neue Geringfügigkeitsgrenze von jährlich 450 Euro wird insbesondere für kleine Unternehmen, die nur in einem sehr geringen Umfang Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten erteilen, die Prüfung der Abgabepflicht erheblich vereinfacht.

### 3.4 Betriebsfeiern des Arbeitgebers

Da nahezu in jedem Unternehmen Betriebsfeiern stattfinden, stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob eine Künstlersozialabgabepflicht besteht, sofern für solche Betriebsveranstaltungen künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch genommen werden. Bei einer „üblichen“ Betriebsveranstaltung (z. B. Sommerfest, Weihnachtsfeier), zu der ausschließlich Betriebsangehörige ggf. zusammen mit ihren Ehegatten oder Partnern eingeladen sind, handelt es sich um keine öffentliche Veranstaltung. Die von dem Unternehmen hierfür gezahlten Honorare unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Anders verhält es sich jedoch, wenn an einer Betriebsfeier beispielsweise auch freie Mitarbeiter, Arbeitnehmer konzernverbundener Unternehmen, Geschäftsfreunde, Personen des öffentlichen Lebens oder der Presse usw. teilnehmen.

#### Hinweis

Sprechen Sie im Vorfeld einer geplanten Betriebsfeier, zu der nicht nur eigene Arbeitnehmer und ggf. deren Partner eingeladen werden sollen, mit Ihrem steuerlichen Berater, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

### 3.5 Für welche Personen ist die Künstlersozialabgabe zu entrichten?

Allgemein gilt, dass Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise wie ein Schriftsteller oder Journalist tätig ist. Der Begriff des Künstlers im Sinne der Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung sehr schwer. Immer mehr im Mittelpunkt der Künstlersozialabgabepflicht stehen neben den klassischen Künstlern und Publizisten auch alle Arten von Design-Berufen, wie z. B. die künstlerische Tätigkeit eines Webdesigners. Unbeachtlich ist, dass der Unternehmer dem Webdesigner häufig sehr enge Vorgaben zur Realisierung – z. B. des unternehmenseigenen Internetauftritts – stellt. Trotz zum Teil enger Vorgaben werden die beauftragten Kreativleister selbstständig tätig.

#### Hinweis

Holen Sie in Zweifelsfällen vorab fachlichen Rat ein, um spätere Nachforderungen zu vermeiden.

Selbstständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also **nicht als Arbeitnehmer** tätig wird. Dies kann auch **nebenberuflich**, also neben einer eigentlichen Haupttätigkeit, z. B. als Angestellter, Beamter, Rentner, Hausfrau oder Student, geschehen. Unerheblich ist, ob der vom Unternehmen beauftragte Kreativleister selbst bei der Künstlersozialkasse geführt bzw. in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Auch kommt es nicht darauf an, ob dieser eine anerkannte künstlerische oder publizistische Ausbildung durchlaufen oder abgeschlossen hat. Ausreichend für das Bestehen der Künstlersozialabgabepflicht ist bereits, dass eine selbstständige künstlerische oder publizistische Leistung erbracht und verwertet wird.

#### Wichtig

Damit eine Künstlersozialabgabepflicht grundsätzlich eintreten kann, muss es sich bei den beauftragten selbstständigen Kreativleistern allerdings stets um **natürliche Personen** handeln. Gleichgültig ist, ob die selbstständige Person als einzelner Freischaffender oder als Gruppe, z. B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder unter einer Firma (Einzelfirma) beauftragt wird.

### 3.6 Welche Zahlungen unterliegen der Abgabepflicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr **gezahlten Entgelte an selbstständige Künstler und Publizisten, deren Leistung im Inland verwertet werden kann.**

**Beispiel:** Eine Konzertagentur mit Sitz in München veranstaltet eine Konzerttournee mit selbstständigen Künstlern in der Schweiz. Die vom Konzert erstellte CD/DVD wird auch in Deutschland vertrieben.

**Ergebnis:** Die für die CD-Aufnahmen gezahlten Entgelte zählen zur Bemessungsgrundlage, nicht hingegen die Honorare, die für die im Ausland stattfindenden Konzerte gezahlt werden, da diese nicht in Deutschland verwertet werden.

Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Lizenzen, Sachleistungen oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum abgabepflichtigen Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (z. B. für Material und Hilfskräfte), die dem Kreativleister vergütet werden. Die Abgabepflicht besteht unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Künstlers oder Publizisten im In- oder Ausland.

### 3.7 Zahlungen, die nicht der Künstlersozialabgabe unterliegen

Zahlungen an **juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts** (z. B. GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften etc.) unterliegen nicht der Künstlersozialabgabepflicht. Neben Zahlungen an juristische Personen sind weiterhin u. a. nicht abgabepflichtig:

- Zahlungen an eine Kommanditgesellschaft (KG),
- Zahlungen an eine GmbH & Co. KG,
- Zahlungen an eine offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer,
- übernommenen Aufwendungen für nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten des selbstständigen Künstlers/Publizisten, soweit sie die in § 3 Nr. 16 EStG genannten Grenzen nicht übersteigen,
- Gewinnzuweisungen an Gesellschafter,
- Zahlungen, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

**Beispiel 1:** Ein eingetragener Verein bietet im Jahr 2018 einen Kurs „Jazztanz“ an. Hierfür engagiert der Verein eine selbstständige Tanzlehrerin, die den Kurs leitet. Der Verein zahlt der Tanzlehrerin für die Durchführung des Kurses im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) ein Entgelt in Höhe von monatlich 200 Euro.

**Ergebnis:** Die vom Verein an die selbstständige Tanzlehrerin gezahlte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG unterliegt nicht der Künstlersozialabgabepflicht.

#### Hinweis

Die Deutsche Rentenversicherung Bund fordert, dass der Abgabepflichtige nachweist, dass der selbstständige Künstler/Publizist die Tätigkeit nebenberuflich i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG ausübt. **Fragen Sie ggf. bei Ihrem Steuerberater nach, falls Sie hier betroffen sind.**

**Beispiel 2:** Eine Baufirma beauftragt die Werbeagentur W GmbH mit der Erstellung von Werbeprospekten für die von ihr angebotenen Wohnungen und Häuser.

**Ergebnis:** Die Zahlungen an die Werbeagentur in der Gesellschaftsform der GmbH unterliegen nicht der Künstlersozialabgabe.

## 4 Pflichten der abgabepflichtigen Unternehmen

### 4.1 Melde- und Zahlungspflichten

Unternehmen und Institutionen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, sind verpflichtet, sich **selbst – d. h. unaufgefordert – bei der Künstlersozialkasse zu melden**. Hierfür gibt es einen Vordruck „Anmelde- und Erhebungsbogen zur Prüfung der Abgabepflicht und der Höhe der Abgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)“. Die Künstlersozialkasse stellt dann die Abgabepflicht in einem Bescheid fest.

Die Verwerter sind nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum **31. März des Folgejahres**, verpflichtet, bei der Künstlersozialkasse die Meldung der Summe aller der Künstlersozialabgabe unterliegenden Zahlungen, die im Laufe des Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten geleistet wurden, einzureichen. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck<sup>1</sup> zu verwenden.

<sup>1</sup> „Meldebogen zur Meldung der abgabepflichtigen Entgelte“; abrufbar im Download-Bereich unter [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)

Neben der Meldung sind keine Rechnungen, Auflistungen oder Vertragskopien daneben einzureichen, sofern diese nicht gesondert angefordert werden. Die Meldungen können auf dem Postweg oder im Online-Verfahren übermittelt werden. Die Künstlersozialkasse multipliziert diese Entgeltsumme mit dem jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe (Abgabeschuld).

Die Künstlersozialkasse prüft nach Eingang der Meldung die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt diese in einem gesonderten Bescheid fest. In der Folge muss das Unternehmen auf die jährliche Künstlersozialabgabe eine monatliche **Vorauszahlung** leisten. Diese monatliche Vorauszahlung ist jeweils am 10. des Folgemonats fällig. Sie beträgt ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Vorjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Dieser Vorauszahlungsbetrag gilt für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis einschließlich Februar des Folgejahres. Eine monatliche Vorauszahlung entfällt dann, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

**Beispiel:** Ein abgabepflichtiges Unternehmen hat der Künstlersozialkasse für das Jahr 2017 (Meldung bis 31.03.2018) eine Entgeltsumme von 24.000 Euro gemeldet.

**Ergebnis:** Berechnungsgrundlage für die für das Jahr 2018 zu leistenden monatlichen Vorauszahlungen ist jeweils ein Zwölftel der für 2017 gemeldeten Entgeltsumme (= 2.000 Euro). Hierauf ist der für das Jahr 2018 relevante Abgabesatz von 4,2 % anzuwenden. Dadurch ergeben sich für den Vorauszahlungszeitraum von März 2018 bis Februar 2019 monatliche Vorauszahlungsbeträge in Höhe von 84 Euro (2.000 Euro x 4,2 %).

## 4.2 Aufzeichnungspflichten

Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, alle an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte aufzuzeichnen. Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Zahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus nachprüfbar sein. Die an Künstler oder Publizisten gezahlten Entgelte sind **fortlaufend** nach dem Tag der Zahlung aufzuzeichnen. Der Name des Künstlers/ Publizisten bzw. des beauftragten Kreativ-Unternehmens ist dabei anzugeben. Die Aufzeichnungen können entweder im Rahmen der Buchführung (z. B. durch Einrichtung spezieller Konten) oder außerhalb der Buchführung in Form von Listen usw. geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen dabei folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Das Zustandekommen der Meldungen, Berechnungen und Abgabebzahlungen muss aus den Aufzeichnungen heraus jederzeit nachprüfbar sein.
- Der Zusammenhang mit den zu Grunde liegenden Unterlagen muss jederzeit hergestellt werden können.
- Mehrere Entgeltzahlungen für eine künstlerische/publizistische Leistung müssen listenmäßig zusammengeführt werden können.

- Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen an die Aufzeichnungen usw. erfüllt werden können.

**Hinweis**

Sollte die Höhe der Entgelte nicht in angemessener Zeit ermittelbar sein, weil der Unternehmer den Aufzeichnungs-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten nicht nachgekommen ist, **so wird die Entgelthöhe geschätzt.**

Die geforderten Aufzeichnungen sind mindestens **fünf Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren.

**Hinweis**

Durch das KSASTabG wurde ab 2015 der Bußgeldrahmen für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Melde- und Abgabepflichten und gegen die geforderten Auskunfts- oder Vorlagepflichten einheitlich auf 50.000 Euro festgesetzt. Dadurch soll der Druck auf die zur Abgabe verpflichteten Unternehmen erhöht werden, entsprechende Sachverhalte der Künstlersozialkasse zu melden.

**4.3 Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?**

Der Abgabesatz zur Künstlersozialabgabe wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) jährlich spätestens bis zum 30. September für das Folgejahr bekannt gegeben. Für das Kalenderjahr 2018 beträgt der Abgabesatz **4,2 %**. Die Abgabesätze der Jahre 2013 – 2018 betragen:

2013	2014	2015	2016	2017	2018
4,1 %	5,2 %	5,2 %	5,2 %	4,8 %	4,2 %

## 5 Prüfung der Künstlersozialabgabe

### 5.1 Ausweitung und Intensivierung der Prüfungen

Seit dem Jahr 2007 kontrollierten die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung **stichpunktartig** die Erfüllung der geforderten Aufzeichnungs-, Melde- und Zahlungspflichten zur Künstlersozialabgabe im Rahmen der in der Regel **alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen** (§ 28p Abs. 1a SGB IV). Ab dem Jahr 2015 hat der Gesetzgeber für die Prüfdienste ihre Prüftätigkeit im Verhältnis zur bisherigen Praxis deutlich ausgeweitet und intensiviert. Zudem hat die Künstlersozialkasse neben den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung ein eigenes Prüfrecht erhalten, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen bzw. anlassbezogene Prüfungen in begrenztem Umfang selbst durchführen zu können.

### 5.2 Prüfungsdurchführung

Die Betriebsprüfung erfolgt in der Regel als Außenprüfung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muss jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung sind neben den nach § 28 KSVG allgemein zu führenden Aufzeichnungen (= fortlaufende Aufzeichnung der an selbstständige Künstler/Publizisten gezahlten abgabepflichtigen Entgelte) weiterhin die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
- alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
  - die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
  - die dafür gezahlten Entgelte.

Die Deutsche Rentenversicherung bzw. die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsbericht festzuhalten. Das Ergebnis der Betriebsprüfung ist durch die Künstlersozialkassen dem Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung, so soll die Mitteilung in der genannten Frist erfolgen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen, d. h. die entsprechenden Sachverhalte mit deren rechtlicher Bewertung zu erläutern. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies dem geprüften Unternehmen schriftlich mitgeteilt wird.



### Hinweis

Der Prüfungsinhalt und –umfang der Betriebsprüfung richtet sich nach der KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung und ist relativ umfangreich. Es werden i. d. R. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen geprüft, die Sachverhalte für künstlersozialabgabepflichtige Eintragungen enthalten können.

Sie sollten daher möglichst unverzüglich mit Ihrem steuerlichen Berater Rücksprache halten, wenn Ihnen die schriftliche Prüfungsankündigung zugeht.

## 6 Ausgleichsvereinigungen

Nach § 32 KSVG besteht die Möglichkeit, dass die Künstlersozialkasse vertraglich mit einem Vertreter mehrerer abgabepflichtiger Unternehmen einer Branche die Bildung einer sog. Ausgleichsvereinigung vereinbart. Die **Ausgleichsvereinigung** soll das Verfahren der Erhebung der Künstlersozialabgabe für ihre Mitglieder insgesamt erleichtern. Die der Berechnung der Künstlersozialabgabe zugrundeliegenden abgabepflichtigen Entgelte können innerhalb einer Ausgleichsvereinbarung abweichend vom Gesetz auf der Grundlage anderer Berechnungsgrößen ermittelt werden. Darüber hinaus können Ausgleichsvereinigungen weitere Vorteile für ihre Mitglieder bieten. So entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Aufzeichnungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Auch die jährlichen Meldungen sowie die Zahlungen an die Künstlersozialkasse werden ebenfalls durch die Ausgleichsvereinigung vorgenommen und entfallen hierdurch für die einzelnen Unternehmen. Zudem finden keine Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse bei den Mitgliedern statt. Es besteht daher nicht die Gefahr der rückwirkenden Erhebung der Künstlersozialabgabe sowie von Säumniszuschlägen oder Bußgeldern. Das gibt den Mitgliedern von Ausgleichsvereinigungen eine hohe Rechtssicherheit.

### Hinweis

In mehreren Branchen gibt es bereits Ausgleichsvereinigungen. Sprechen Sie mit Ihren steuerlichen Berater oder nehmen Sie Kontakt mit der Künstlersozialkasse hierzu auf.

© 2018 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

*Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.*

*Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.*

*Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.*

*Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.*

*Angaben ohne Gewähr*

*Titelbild: © Pixeltheater/fotolia.com*

*Stand: Dezember 2017*

*DATEV-Artikelnummer: 19894*

*E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)*